

Aktenzeichen:

84 C 107/06



Amtsgericht Mainz

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Seiler, 55129 Mainz

- Antragsteller -

gegen

GmbH & Co KG, vertr. d.d. GF
Elmshorn

- Antragsgegnerin -

wird gem. §§ 1004 I 2, 823 I, II BGB, 935, 937, 940, 91 ZPO und wegen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,- ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen jeweils an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin untersagt,

einen Schufa-Eintrag zu Lasten des Antragstellers wegen der Nichtzahlung von Mobilfunkentgelten aus dem widerrufenen Vertrag vom 2.12.2005 -Kunden Nr. - wie in der Mahnung vom .6.2006 angedroht, zu veranlassen.

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.

3. Der Streitwert wird auf 4.000,-Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Anberaumung eines erneuten Termins zur mündlichen Verhandlung erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des Rechtsstreits für den



Kläger als untunlich. Ihm drohen im Falle einer Schufa-Eintragung erheblich gewichtigere Nachteile als der Beklagten bei der einstweiligen Untersagung einer solchen.

Mainz, den 14.7.2006

gez.

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

A.



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



RA

RA David Seiler · Am Hechenberg 43 · 55129 Mainz

An das Amtsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 7
55116 Mainz

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Rechtsanwalt

David Seiler
Am Hechenberg 43
55129 Mainz
T 06131-581178
F 06131-581118

Volksbank eG

Kto.-Nr.
BLZ

Von
Seiler

55 Mainz

(Antragsteller)

gegen

GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn
Elmshorn

(Antragsgegner)

wegen Kreditgefährdung u.a.

Mainz, den 7.7.2006

vorläufiger Streitwert Euro 4.000.- (geschätzt)

Ich beantrage im Wege der einstweiligen Verfügung wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß anzuordnen:

< 1.) Der Antragsgegnerin wird es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollziehen jeweils an dem Geschäftsführer der Antragsgegnerin untersagt,

einen Schufa-Eintrag zu Lasten des Antragstellers wegen der Nichtzahlung von Mobilfunkentgelten aus dem widerrufenen Vertrag vom 2.12.2005 - Kunden-Nr. 245605725 - wie in der Mahnung vom 26.06.2006 angedroht, zu veranlassen. >

2.) Der Antragsgegnerin werden die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auferlegt.

Begründung:

1.) Die Antragsgegnerin droht dem Antragsteller einen Schufa-Eintrag an,

Beweis: Schreiben der Antragsgegnerin als Anlage 0

der mangels offener Forderung unbegründet ist.

2.) Der Antragsteller hat auf eine Anzeige im Katalog des B Buchclubs

Beweis: Anzeige als Anlage 1

hin Ende November 2005 im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein Handy bei der angegebenen Hotline bestellt, und den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Widerrufsfrist nach Fernabsatzrecht am 6.12.05 nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 1 S. 1 BGB per Fax widerrufen (§ 355 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB)

Beweis: Mobilfunkantrag vom 2.12.05 samt Widerruf vom 6.12.05 als Anlage 2)

und das Handy auch wieder zurück geschickt (§ 355 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB), ohne es benutzt zu haben. Das hatte der Antragsteller der Antragsgegnerin bereits vor der Rücksendung mitgeteilt, als er vorsorglich telefonisch die Handynummer vor Rücksendung des Handys samt SIM-Karte sperren lies, was von der Antragsgegnerin auf der Rechnung vom 16.12.05 vermerkt wurde.

Beweis: Rechnung vom 16.12.2005 als Anlage 3

Den Widerruf hat die Antragstellerin erhalten und als Kündigung zum 5.12.2007 missinterpretiert.

Beweis: Schreiben der Antragsgegnerin vom 22.03.2006 als Anlage 3a

Der Mobilfunkvertrag mit der Antragsgegnerin wurde als wirksam widerrufen, so dass die auf der Grundlage dieses Vertrages geltend gemachten Forderungen, die dem angedrohten Schufa-Eintrag zugrunde liegen, nicht bestehen.

3.) Der Antragsteller hat das komplette Handypäckchen an die auf dem Antrag angegebene Adresse – I

– am 09.12.2005 zurückgeschickt.

Beweis: Portobeleg nebst eidesstattlicher Versicherung als Anlage 4

Das der sog. ..., der auch als i. ... shop.de, ... GmbH & Co. KG und ... GmbH & Co KG auftritt (siehe www.de, www.shop.de, www.service.de), das Handy angeblich nicht zurückerhalten haben will, ist nach § 357 Abs. 2 S. 2 BGB irrelevant, da der Unternehmer die Rücksendegefahr trägt. Auch mag sich der Handyservice fragen, ob er die Rücksendung bei der von der Firma abweichenden Geschäftsbezeichnung und den verschiedenen Firmen selbst nicht zuordnen

3

konnte und warum er dem Antragsteller nach Eingang des Widerrufsfax nicht einen Rücksendeaufkleber hat zukommen lassen oder diesen gar gleich beigelegt hat, wenn eine bestimmte Versandart gewünscht war. Zudem handelt es sich um einen anderen Vertragspartner, der die Rechtsbeziehung des Antragstellers bzgl. des Mobilfunkvertrages mit der Antragsgegnerin und dessen wirksamen Widerruf nicht berührt.

4.) Der Antragsteller hatte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 29.06.06 aufgefordert bis zum 5.7.06 auf die unbegründete Zahlungsforderung zu verzichten. Zugleich hatte der Antragsteller dargelegt, dass er in dem angedrohten Schufa-Eintrag eine Beleidigung, Verleumdung und Kreditgefährdung sieht (vgl. Palandt § 824 Rn 1), da die der Schufa-Meldung zugrunde liegende Forderung wegen wirksamen Widerrufs des Vertrages nicht besteht.

Beweis: Schreiben des Antragstellers vom 29.06.06 als Anlage 5

5.) Der Schufa-Eintrag würde die Aussage beinhalten, dass der Antragsteller nicht zahlungsfähig oder -willig und damit nicht kreditwürdig ist, was bei der auch von der Antragsgegnerin herausgestellten und sicherlich gerichtsbekanntem Marktposition und Funktion der Schufa bei den vom Antragsteller kurz- und mittelfristig beabsichtigten Kreditanfrage (u.a. ... kauf vor MwSt.-Erhöhung) zu einer Kreditablehnung oder - Stichwort Basel II und risikoadäquate Kreditbepreisung - zu einer deutlichen Verteuerung des Kredites führen würde. Dem Antragsteller steht daher ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 I 2, 823 I, II, 824 BGB i.V.m. §§ 186, 186 StGB gegen die Antragsstellerin bzgl. des Schufa-Eintrages zu.

6.) Der Verfügungsgrund ergibt sich aus der mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 29.06. (Anlage 0) nach Ablauf der Zahlungsfrist am 5.7.06 angedrohten Veranlassung einer Schufa-Eintragung und dem mit Schreiben vom 4.7. ausgedrückten Beharren auf einem Vertragsverhältnis und damit letztendlich der nicht erfolgten Rücknahme der Drohung mit einem Schufa-Eintrag.

Beweis: Schreiben der Antragsgegnerin vom 4.7.06 als Anlage 6

7.) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 ZPO i.V.m. §§ 269, 270 BGB, da die von der Antragsgegnerin behauptete Geldschuld eine Schickschuld ist und bei der Schickschuld der Leistungsort der Wohnsitz des Schuldner, hier des Antragstellers ist. Der Leistungsort ist gleich dem Erfüllungsort (Palandt, § 269 Rn 1).

8.) Der Streitwert ergibt sich aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Schufa-Eintrages für den Antragsteller und ist in der Höhe durchaus angemessen (vgl. LG Düsseldorf, Beschluß vom 13.09.01, Az. 12 O 392/01 - www.ra-kotz.de/schufaeintrag.htm - dort für einen Schufa-Eintrag über einen höheren Betrag).

David Seiler
Rechtsanwalt

Anlagen: wie erwähnt